

**Sitzungsvorlage DS 2015/033/1**

Stadtkämmerei  
Gerhard Engele  
(Stand: 27.01.2015)

Mitwirkung:  
Erster Bürgermeister  
Oberbürgermeister  
Helmut Nau, STK

Aktenzeichen:

**Gemeinderat**  
öffentlich am 02.02.2015

**Rechtsstreit Stadt Stuttgart./ Land Baden-Württemberg über die Zerlegung der  
Gewerbsteuer der WGV Holding AG, Ravensburg  
- Entscheidung über das Ergebnis der Vergleichsverhandlungen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Vergleich vom 23.01.2015 zur Zerlegung der Gewerbesteuer der WGV Holding AG für die Jahre 2005 – 2024 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zur Abwicklung des Vergleichs unverzüglich einen ersten Nachtragshaushaltsplan vorzubereiten und dem Gemeinderat am 02.03.2015 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

## 1. Ausgangslage

Die Stadt Stuttgart hat gegen die Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge 2005 – 2009 des Finanzamts Ravensburg vom 06.03.2012 für die Fa. WGV Holding AG, Ravensburg beim Finanzamt Ravensburg Einspruch eingelegt.

Strittig ist die Zerlegung der Gewerbesteuermessbetrags der WGV Holding AG auf ihre Betriebsstätten. Die Zerlegung nach § 29 GewStG anhand des örtlichen Anteils der Arbeitslöhne führte bislang grundsätzlich zu einem Anteil von in Höhe 100 % für die Stadt Ravensburg und 0% für die Stadt Stuttgart.

In seiner Einspruchsentscheidung vom 11.01.2013 bestätigt das Finanzamt Ravensburg die bisherige Zerlegung und wies den Einspruch der Stadt Stuttgart als unbegründet zurück.

Die Stadt Stuttgart erhob daraufhin am 13.02.2013 Klage beim Finanzgericht Stuttgart gegen das Finanzamt Ravensburg wegen Zerlegung des Gewerbesteuermessbescheids 2008 der WGV Holding AG. Die WGV Holding AG und die Stadt Ravensburg wurden als weitere Betroffene zu diesem Rechtsstreit beigeladen.

Am 24.11.2014 hat der 6. Senat des Finanzgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart per Gerichtsbescheid entschieden:

1. Der angefochtene Zerlegungsbescheid betreffend den Gewerbesteuermessbetrag der WGV Holding AG vom 6. März 2012 in der Form der Einspruchsentscheidung vom 11. Januar 2013 wird dahingehend abgeändert, dass von einer Lohnsumme von 252.000 € auszugehen ist, von der auf die Stadt Ravensburg 139.000 € und auf die Stadt Stuttgart 113.000 € entfallen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin 55,2 % und das beklagte Finanzamt 44,8 %. Den Beigeladenen werden keine Kosten auferlegt, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.
3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Gemeinderat hat daraufhin am 15.12.2014 beschlossen, mündliche Verhandlung zu beantragen. Ebenso hat auch die Stadt Stuttgart Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Vom Gericht wurde die mündliche Verhandlung auf den 03.02.2015 terminiert.

Die unterschiedlichen Risikoszenarien für die Stadt Ravensburg wurden dem Gemeinderat mehrfach dargestellt. Davon ausgehend wurden in zahlreichen Telefonaten und Gesprächsrunden die Möglichkeiten einer außergerichtlichen

Einigung zwischen den Parteien ausgelotet. Zuletzt in einer Verhandlung der Vertreter der Stadt Ravensburg, der Stadt Stuttgart und der WGV Holding AG am 23.01.2015 in Stuttgart.

## **2. Verhandlungsergebnis**

Auf der Grundlage der Berechnungen der Stadtkämmerei Ravensburg wurde, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Entscheidungsorgane, folgendes Ergebnis zwischen den Parteien vereinbart:

1. Für die gewerbesteuerlichen Erhebungszeiträume 2005-2014 wird die Gewerbesteuer entsprechend dem Gerichtsbescheid des Finanzgerichts vom 24.11.2014 nach folgendem Zerlegungsschlüssel aufgeteilt:

Stadt Ravensburg	55,2 v.H.
Stadt Stuttgart	44,8 v.H.
  
2. Für die gewerbesteuerlichen Erhebungszeiträume 2015-2024 wird die Gewerbesteuer nach folgendem Zerlegungsschlüssel aufgeteilt:

Stadt Ravensburg	44,8 v.H.
Stadt Stuttgart	55,2 v.H.
  
3. Die WGV Holding AG verzichtet gegenüber der Stadt Ravensburg auf Erstattungszinsen in Höhe von 2.594.409 Euro, und die Stadt Stuttgart gegenüber der WGV Holding AG auf Nachzahlungszinsen in Höhe von 2.744.409 Euro. Für die Stadt Ravensburg entspricht das einem Erlass von 50 % der bis Ende 2014 insgesamt angefallenen Erstattungs- und Nachzahlungszinsen.
  
4. Darüber hinaus gewährt die WGV Holding AG der Stadt Ravensburg für die verbleibende Hälfte der ihr zustehenden Erstattungszinsen in Höhe von 2.594.409 Euro eine zinsfreie Ratenzahlung, zahlbar in sechs gleichen Jahresraten, erstmalig zum 01.04.2015. Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen der Stadt Stuttgart und der WGV Holding AG.
  
5. Der auf der Grundlage der Ziffer 1 entstandene Gewerbesteuererstattungsanspruch der WGV Holding AG gegen die Stadt Ravensburg in Höhe von 24.595.137 Euro ist zum 01.04.2015 zur Zahlung fällig.
  
6. Grundlage für die Zerlegungsvereinbarung der Jahre 2015-2024 ist die Zusicherung der WGV Holding AG, die dem Gerichtsbescheid zu Grunde liegende Holdingstruktur nicht zum Vor- oder Nachteil der beteiligten Städte zu verändern. Davon ausgenommen sind notwendige Umsetzungen aus gesetzlichen Bestimmungen.
  
7. Die Beteiligten tragen die ihnen durch den Rechtsstreit entstandenen Kosten jeweils selbst.

Verwaltungsausschuss und Gemeinderat der Stadt Stuttgart werden am 28. und 29.01 2015 über den Vergleich entscheiden; über das Ergebnis wird die Verwaltung in der Sitzung berichten.

### 3. Ergebnis für die Stadt Ravensburg

Für die Stadt Ravensburg bedeutet dies im Ergebnis Folgendes:

- 1) Die Stadt Ravensburg bezahlt am 01.04.2015
  - a) Gewerbesteuer Anteil 44,8% 24.595.137,00 €
  - b) 1. Rate Erstattungsinsen Jahre 2005-2014 432.401,50 €

**25.027.538,50 €**
  
- 2) Nach Wirkung der FAG-Ausgleichsmechanismen 2017 und 2019 verbleibt der Stadt im Jahr 2019 eine Netto-Belastung
  - a) aus der Rückzahlung von Gewerbesteuer rd. 5.800.000 €
  - b) aus Erstattungsinsen rd. 2.600.000 €

**rd. 8.400.000 €**
  
- 3) Ab 2015 ist der Gewerbesteuerplanansatz um die verminderte Gewerbesteuer der WGV Holding AG (bisher 5.300.000 €) von rd. 3 Mio. € zu reduzieren. Im FAG-Verlauf verbleiben daraus nachhaltige Mindereinnahmen von **rd. 750.000 € p.a.**

### 4. Haushalterische und kassenwirksame Abwicklung

- a) Der genehmigungspflichtige Kassenkreditrahmen von bisher 8 Mio. € ist deutlich zu erhöhen. Dazu muss der Gemeinderat zeitnah im Rahmen eines Nachtragshaushalts die notwendigen Beschlüsse fassen und das Regierungspräsidium die entsprechende Genehmigung erteilen.
- b) Die angesammelte Risikovorsorgerücklage ist zur Reduzierung der Kassenbelastung sofort einzusetzen.
- c) Im Finanzplan sind die Gewerbesteuermindereinnahmen und die Ausgleichsmechanismen des FAG insgesamt aufzuzeigen, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf Zuführungsraten, Fehlbeträge und Kreditbedarf.
- d) Die Verwaltung ist beauftragt, in einer der nächsten Sitzungen darzustellen,
  - i) wie die Belastung aus der Rückzahlung für die Vergangenheit und
  - ii) wie der Fehlbetrag (insbes. der Liquiditätsverlust in den Jahren 2015 und 2016) ausgeglichen werden kann.

## 5. **Gesamtbetrachtung**

Aus Sicht der Verwaltung ist der ausgehandelte Vergleich zur Zerlegung der Gewerbesteuer der WGV Holding AG für die Jahre 2005 – 2024 zwar eine finanzielle Herausforderung, aber auch ein verkraftbares Ergebnis, mit dem die Stadt folgendes erreichen kann:

- Rechtssicherheit und Rechtsfriede für die Vergangenheit und für die Zukunft.
- Die finanziellen Belastungen sind für die Stadt zu bewältigen, Verwaltung und Politik sind auch in der Zukunft weiter handlungsfähig
- Künftige Haushalte sind wieder ohne Risikobewertung aus einem offenen Rechtsstreit planbar. Es kommt zu keinem Stillstand für die Stadtentwicklung wegen eines schwebenden Verfahrens.
- Der Stadt verbleiben aus den bisherigen Gewerbesteuerzahlungen der WGV Holding AG rd. 33,8 Mio. € aus der Vergangenheit und für die Zukunft rd. 2.375.000 € p.a. (jeweils brutto).